

## 1. Maßgebende Regelungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Widersprechende Lieferungsbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch uns. Hinweisen oder Bezugnahmen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder DFÜ (EDI, Web-EDI) erfolgt. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.
- 2.2 Die Annahme unserer Bestellung ist unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Der Lieferant ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verpflichtet. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

## 3. Liefertermine, Lieferverzug

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in unserer Bestellung genannten Empfangsort. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Avisierung an die von uns, in der Bestellung, vorgegebene Spedition übernimmt der Lieferant. Wird eine andere als die von uns vorgegebene Spedition, ohne vorherige Zustimmung beauftragt, hat der Lieferant hierfür entstehende Mehrkosten zu tragen.
- 3.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus welchem Grund auch immer nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, soweit durch die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen ein bestimmtes Datum unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist.

Im Verzugsfalle sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Der Lieferant hat uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

- 3.4 Für den Fall der schuldhaften Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften, vorzeitiger Lieferung oder Überlieferung sind wir berechtigt, Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von

EUR 100,- pro Teil geltend zu machen (unbeschadet des Rechts im Einzelfall, auch einen höheren Schaden nachzuweisen). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bei uns entstanden ist.

- 3.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.

## 4. Lieferung, Versand

- 4.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen.
- 4.2 Der Lieferant wird dem Besteller auf Positionsebene der Rechnung Angaben zur Exportkontrolle (z.B. Ausfuhrlistennummer) machen. Darüber hinaus muss die ECCN (Export – Control Classification Number – US-RE-Exportkontrollrecht) ebenfalls auf Positionsebene angegeben werden.
- 4.3 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, den Besteller über den präferenziellen Warenursprung und die Erfüllung der Warenursprungsregeln für den Präferenzverkehr zu informieren. Die einschlägigen Nachweise sind hierzu unaufgefordert durch den Lieferanten beizubringen und vorzulegen. Der Lieferant trägt alle Kosten (z.B. für Zölle), die aus der Nichtvorlage von Präferenznachweisen entstehen. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, belastbare Aussagen zum handelspolitischen Ursprung (nach ISO-ALPHA-2 Code) der gelieferten Waren zu treffen und diesen bei Bedarf in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.
- 4.4 Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft sowie in der Türkei sind dazu verpflichtet, für Warenlieferungen an den Besteller den präferenziellen Status der gelieferten Waren anhand einer Lieferantenerklärung nach gesetzlich vorgeschriebenem Wortlaut nachzuweisen, soweit möglich im Rahmen einer Langzeit-Lieferantenerklärung. Lieferantenerklärungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden nicht anerkannt.
- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller umgehend schriftlich zu unterrichten, wenn Erklärung zum präferenziellen Status oder zum handelspolitischen Ursprung, auch teilweise, ihre Geltung verlieren bzw. Änderungstatbestände eintreten.

- 4.6 Der Lieferant verpflichtet sich, über die Teilnahme an den jeweils relevanten internationalen Sicherheitsprogrammen (z.B. C-TPAT/AEO F oder C/KC Air Cargo Security) die pünktliche Belieferung des Bestellers sicherzustellen. Sofern der Lieferant nicht an einem dieser Sicherheitsprogramme teilnimmt, stellt er bereits mit der ersten Lieferung eine Sicherheitserklärung aus. Die Sicherheitserklärungen müssen jährlich erneut zur Verfügung gestellt werden.

- 4.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen fracht- und verpackungskostenfrei Empfangsort – DAP (gemäß Incoterms 2010). Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung am vereinbarten Empfangsort über.

## 5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Datum, Lieferscheinnummer) auszufertigen. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung hat der Lieferant etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich zu vertreten. Rechnungen sind wie in der Bestellung vorgegeben an uns zu richten.

Wir behalten uns vor, Rechnungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Bestelangaben oder fehlerhafter oder unvoll-

ständiger Rechnungsadresse an den Lieferanten zurück zu senden.

- 5.2 Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung durch Überweisung nach 30 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, frühestens ab Rechnungseingang. Bei einer Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 5.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Prüfung und Anerkennung der Lieferung und der Rechnung bleiben vorbehalten. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

## 6. Lieferantenstammdaten

- 6.1 Voraussetzungen zur Geschäftsbeziehung mit Lieferanten ist das Vorliegen der ausgefüllten Lieferantenselbstauskunft. Eine Bestellung kann nur bei Lieferanten erfolgen, deren ausgefüllte Lieferantenselbstauskunft zum Zeitpunkt der Bestellung vorliegt.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich MANN+HUMMEL Stammdatenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Höhere Gewalt

- 7.1 Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 7.2 Dauert ein solches Ereignis mehr als zwei Monate an, so können die Vertragspartner von dem betroffenen Vertrag (oder den noch nicht erfüllten Vertragsverpflichtungen) zurücktreten oder den betroffenen Vertrag fristlos kündigen.

## 8. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 9. Sachmängel

- 9.1 Für alle Teile und Liefergegenstände verjähren die Mängelansprüche mit Ablauf von 24 Monaten seit der Lieferung an unseren Kunden, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 9.2 Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, unseren Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 9.3 Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe nach unserer

Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen - jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen - oder zur Einräumung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Weiterhin ergreift der Lieferant angemessene Analyse- und Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursache um erneutes Auftreten des Fehlers zu vermeiden.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

- 9.4 Werden wiederholt fehlerhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung oder Leistung zum Rücktritt vom Vertrag auch für noch nicht erfüllte Lieferanteile berechtigt.
- 9.5 Darüber hinaus hat der Lieferant alle im Zusammenhang stehenden Kosten für Reparaturen oder Ersatz mangelhafter Ware (einschließlich Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen. Für jeden Fall der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles ist der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat, verpflichtet, einen pauschalisierten Schadenersatz von EUR 100,- pro Teil zu leisten (unbeschadet unseres Rechts im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden bei uns eingetreten ist.
- 9.6 Gehen wir eine Verpflichtung im Rahmen unserer Zulieferereigenschaft gegenüber unseren Kunden ein, die zu einer längeren oder weitergehenden Mängelhaftung bzw. Gewährleistung führt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige ab dem Zeitpunkt nach der Anzeige auch gegen sich gelten zu lassen.

## 10. Haftung

- 10.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens einschließlich Folgeschäden verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten, seine Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein Verschulden an dem Schaden trifft. Eine Schadensersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben. Wir sind bemüht, Haftungsbeschränkungen im rechtlich zulässigen Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- 10.2 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von dieser Haftung frei, wenn er für den Schaden überwiegend verantwortlich ist.

## 11. Produkthaftung

- 11.1 Für den Fall, dass wir aufgrund eines Produkthaftungsfalles in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht wurde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur für den Fall, dass den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant trägt die volle Beweislast, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

11.2 Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, sämtliche Kosten und Aufwendungen inklusive etwaiger Rechtsverfolgungskosten zu tragen und uns insoweit freizustellen.

11.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Im Fall einer Rückrufaktion in Folge eines Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Produktes, wird der Lieferant von uns informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich über das Verfahren und die Durchführung der Rückrufmaßnahme mit uns zu verständigen, es sei denn eine vorherige Information des Lieferanten ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht möglich. Der Lieferant trägt die Kosten einer Rückrufmaßnahme, sofern und soweit diese Maßnahme Folge eines Mangels des vom ihm gelieferten Vertragsgegenstandes ist.

11.5 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

## 12. Qualität, Umwelt und Dokumentation

12.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form.

12.2 Die folgenden Regelungen gelten für die Lieferung von Produktionsmaterial. Änderungen zu diesen Bedingungen für den Einzelfall bedürfen der Schriftform.

12.3 Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung. Zertifikate von akkreditierter Stelle oder 2nd-Party Zertifizierungen sowie gleichwertige QM-Systeme können nach vorheriger Prüfung durch uns anerkannt werden. Der Lieferant stellt uns eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats per Email zur Verfügung und schickt uns ebenso unaufgefordert nach Ablauf des Gültigkeitsdatums das neue Zertifikat zu. Bei Aberkennung sind wir hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

12.4 Die Erstbemusterung erfolgt nach ISO 9001 gemäß Erstmusterprüfbericht (ISIR).

12.5 Der Lieferant hat unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung, die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und regelmäßig Requalifikationsprüfungen durchzuführen. Die Vertragspartner informieren sich über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig.

12.6 Der Lieferant hält alle für ihn geltenden Umweltschutzgesetze und -normen ein. Die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und die Vermeidung von Umweltbelastungen werden nach anerkannten Regeln systematisch sichergestellt.

12.7 Der Lieferant ist für Lieferungen in die Europäische Union verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einzuhalten. Produkte, die die Anforderungen von REACH nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an uns geliefert werden.

12.8 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den

vorstehenden Bestimmungen verpflichten.

## 13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass wir durch den Weiterverkauf, die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrechte einschließlich Schutzrechtsanmeldungen und sonstige Urheberrechte verletzen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.

13.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

## 14. Eigentumsvorbehalt

Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

## 15. Geheimhaltung

15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

15.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

15.3 Unterlieferanten des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung oder den Waren werben.

## 16. Fertigungsmittel

Material, Werkzeuge, Muster, Modelle, Schablonen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, sind und bleiben unser Eigentum.

Der Lieferant verpflichtet sich, sie vertraulich zu behandeln und nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte zu verwenden.

## 17. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den MANN+HUMMEL Code of Conduct (Verhaltenskodex) beachten. Der Lieferant bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern. Der Code of Conduct von MANN+HUMMEL kann unter [www.mann-hummel.com/coc](http://www.mann-hummel.com/coc) abgerufen werden. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist MANN+HUMMEL unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

## 18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so

ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18.3 Erfüllungsort für Lieferungen ist das in der Bestellung angegebene Werk.

18.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

18.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.

Diese Einkaufsbedingungen sind die Grundlage der mit Ihnen bestehenden Lieferbeziehung und gelten ab sofort für all Ihre Lieferungen und Leistungen.

Bitte bestätigen Sie uns diese Bedingungen, indem Sie das unterzeichnete Dokument an uns zurückschicken.

Wir haben Ihre aktuellen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial erhalten und zur Kenntnis genommen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Einkäufer bei MANN+HUMMEL.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel